

VEREINSGRÜNDUNG IN 8 SCHRITTEN



VON DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG BIS ZUR REGISTEREINTRAGUNG: SO GRÜNDEN SIE ERFOLGREICH EINEN NEUEN VEREIN!

Sie haben ein besonderes Hobby, interessieren sich für ein neues Projekt oder eine neue Idee und langsam, aber sicher schleicht sich der Gedanke ein: „Ich würde gerne mit Gleichgesinnten einen Verein gründen.“ Einen neuen Verein zu gründen, kann aber auch sinnvoll sein, wenn Sie bereits ein Verein sind. Denken Sie zum Beispiel an einen Förderverein für einen Hauptverein. Manchmal wird aber auch ein neuer Verein gebraucht, weil Sie neue Angebote etablieren möchten, die zum bisherigen Vereinszweck nicht so recht passen, und eine Zweckänderung aufgrund der erforderlichen Mehrheiten bei der Beschlussfassung hierüber kaum realistisch erscheint. Egal, aus welchem Grund Sie eine Neugründung planen, dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie es einfach und möglichst unproblematisch geht

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE: WAS KOSTET EINE VEREINSGRÜNDUNG?

Die Kosten für die Vereinsgründung setzen sich zusammen aus

- *der Notargebühr für die Beglaubigung der Anmeldung (26,00 € zuzüglich Schreib- und Zustellgebühren),*
- *der Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (52 €, wobei regelmäßig ein Gegenstandswert von 3.000 € unterlegt wird)*
- *und der Bekanntmachung der Eintragung (10 bis 30 €).*

Zusammen sind das ca. 90 bis 140 €. Weitere Kosten fallen nicht an; es sei denn, Sie beauftragen z. B. einen Rechtsanwalt mit der Erstellung der Satzung. In manchen Bundesländern erlassen die Registergerichte gemeinnützigen Vereinen die Eintragungsgebühr. Diese Information können Sie ganz einfach bei Ihrem Amtsgericht erfragen.

Zu beachten ist aber ebenfalls, dass auch spätere Eintragungen ins Vereinsregister mit Kosten verbunden sind. In der Praxis sind das regelmäßig vor allem Änderungen im Vorstand.

Günter Stein

ist Chefredakteur des „Handbuchs für den Vereinsvorsitzenden“ und Vorstandsmitglied in verschiedenen deutschen Vereinen und Verbänden. Sie erreichen ihn während der Redaktionssprechstunde mittwochs von 14 bis 17 Uhr.

Telefon: 0228 82 05 73 55

Fax: 0228 36 80 843

Mail: redaktion@vereinswelt.de

INHALTSVERZEICHNIS

- 02 Von der Gründungsversammlung bis zur Register-
eintragung: So gründen Sie erfolgreich einen neuen
Verein!
- 03 Das Wichtigste in Kürze: Was kostet eine
Vereinsgründung?
- 05 7 Gleichgesinnte sollt ihr sein
- 07 Gemeinnützig oder nicht?
- 10 Die Satzung: das „Grundgesetz“ Ihres Vereins
- 11 Pflichtangaben in der Satzung von eingetragenen
Vereinen
- 14 Wenn Ihr Verein gemeinnützig sein möchte
- 16 Der nächste Schritt: Die Gründungsversammlung
- 17 Vereinsgründung leicht gemacht
- 18 Versammlungsleiter wählen
- 19 Verabschiedete Satzung unterschreiben lassen
- 22 Das gehört ins Protokoll der Gründungsversammlung
- 28 Nach erfolgter Gründung: Anmeldung beim
Vereinsregister
- 29 Diese Unterlagen dürfen nicht fehlen
- 31 So reagiert das Finanzamt
- 32 Checkliste: In 8 Schritten zum neuen Verein

7 GLEICHGESINNTE SOLLT IHR SEIN

Sie haben sich entschieden: Ein neuer Verein soll gegründet werden! Damit befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn die Zahl der Vereinsneugründungen in Deutschland ist seit Jahren unverändert hoch. Rund 26.000 sind es pro Jahr; aktuell gibt es rund 640.000 Vereine in Deutschland.

Mindestzahl: 7 Gründungsmitglieder

Doch so ganz alleine können Sie keinen Verein gründen – und wollen es ja auch vermutlich nicht. Denn meistens geht es ja auch darum, Mitstreiter zu finden, die sich mit genauso viel Enthusiasmus für eine Sache engagieren wie sie selbst. Aber selbst, drei oder vier weitere Personen reichen hier nicht, jedenfalls nicht, wenn Sie einen „eingetragenen Verein (e. V.) gründen wollen, also einen Verein, der beim zuständigen Registergericht eingetragen und geführt wird und für den nicht nur bei Fragen der Haftung einige vorteilhafte Besonderheiten gelten (dazu später mehr).

Für die Gründung eines eingetragenen Vereins brauchen Sie mindestens sieben Gründungsmitglieder (inklusive Sie selbst). Dabei kann es sich um „natürliche“ oder „juristische“ Personen (z. B. eine GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer) handeln. Das ist in § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Diese Mindestzahl ist nur für die Gründung eines „eingetragenen Vereins“ erforderlich, nicht aber für einen „nicht rechtsfähigen Verein“, also einen Verein, der nicht im Vereinsregister eingetragen werden soll.

Warum „e.V.“?

Ein wichtiger Grund spricht für den „eingetragenen Verein“. Auch wenn für Schulden des Vereins sowohl beim eingetragenen als auch beim nicht eingetragenen Verein erst einmal der Verein haftet, liegt bei der Haftung der in der Praxis wichtigste Unterschied zwischen den beiden Vereinsformen.

Haftungsrisiko ist im e. V. geringer

Im nicht eingetragenen Verein lauert ein beträchtliches Risiko für die Handelnden, in der Regel also die Vorstandsmitglieder. Wenn der Verein seine Schulden nicht zahlen kann, sind die Folgen zum Teil unterschiedlich.

ÜBERSICHT: UNTERSCHIEDLICHE HAFTUNG BEI SCHULDEN

Eingetragener Verein

Keine persönliche Haftung der Mitglieder (Ausnahme: bei rechtsmissbräuchlicher Ausnutzung des Vereinsstatus zur Schädigung von Vertragspartnern)

Keine persönliche Haftung des Vorstands außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstand muss ggf. Insolvenz für den Verein beantragen

Nicht Eingetragener Verein

Keine persönliche Haftung der Mitglieder (Ausnahme: bei rechtsmissbräuchlicher Ausnutzung des Vereinsstatus zur Schädigung von Vertragspartnern)

Persönliche Haftung der für den Verein Handelnden (§ 54 Satz 2 BGB)

Vorstand muss ggf. Insolvenz für den Verein beantragen

Aus Haftungsgründen ist also der e.V. vorteilhafter für den Vorstand.

GEMEINNÜTZIG ODER NICHT?

Auf den Zweck kommt es an

Eine weitere wichtige Frage, die sich bei einer Neugründung stellt, ist natürlich: „Soll unser Verein gemeinnützig sein oder nicht?“ In diesem Zusammenhang spielt der Zweck, den Ihr Verein verfolgen möchte, die entscheidende Rolle. Denn nicht jeder Zweck ist auch als gemeinnützig anerkannt. Vielmehr hat der Fiskus in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) insgesamt 25 als gemeinnützig anzuerkennende Vereinszwecke aufgeführt. Generell gilt: Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, müssen die satzungsmäßigen Tätigkeiten dazu dienen, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Als gemeinnütziger Verein genießen Sie einige Privilegien:
- Sie können für die Spenden, die Sie generieren, auch Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen, die steuerlich anerkannt werden.
- Sie zahlen mit Ihrem Verein (fast) keine Steuern und profitieren darüber hinaus von einigen Steuervorteilen, zum Beispiel bei der Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“).
- Sie können Ihre Übungsleiter, Betreuer, Pfleger etc. steuerfrei mit dem Übungsleiterfreibetrag (3.000 Euro/Jahr maximal) entlohnen.
- Sie können ehrenamtliche Helfer oder auch sich als Vorstand steuerfrei mit der Ehrenamtsparausche (maximal 840 Euro/Jahr) wenigstens ein bisschen für die ehrenamtliche Arbeit entschädigen.

Selbst wenn Ihr Vereinszweck auf den ersten Blick nicht zu den in der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecken zählt, gilt: Streiten lohnt sich. Denn es gibt zusätzlich dazu auch eine „Öffnungsklausel“. Erreicht Ihr Verein mit seinem Zweck eine „Förderung der Allgemeinheit“, kann der Fiskus auch diesen als gemeinnützig anerkennen.

VEREINSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



- einfach und ohne verwirrendes Juristendeutsch erklärt
- mit praktischen Handlungsanleitungen, die Ihnen genau sagen, wann was zu tun ist
- gespickt mit Mustern und Formulierungsbeispielen, die Sie direkt übernehmen können



Dieser kompakte Ratgeber begleitet Sie Schritt für Schritt bei der Gründung Ihres Vereins. Einfach geht's nicht!

Klicken Sie hier für Ihre Gratis-Anforderung!

Gehen Sie auf

<https://bit.ly/3yyjL8h>

und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

So erkämpfen sich Vereine immer wieder den Status der Gemeinnützigkeit, der ihnen zunächst vom zuständigen Finanzamt versagt wurde. Zuletzt hat der Bundesfinanzhof den Vereinszweck „Turnierbridge“ als gemeinnützig anerkannt (Urteil vom 09.02.2017, Az. V R 70/14).

DIE SATZUNG: DAS „GRUNDGESETZ“ IHRES VEREINS

Ein Verein braucht natürlich auch eine Satzung. Sie ist das „Grundgesetz“ Ihres Vereins. Mehr noch: An dem, was Sie in Ihrer Satzung schreiben, entscheidet sich, ob Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt wird. Denn dort legen Sie fest, welche Zwecke und Ziele Ihr Verein verfolgen wird. Sie regeln in der Satzung ferner die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Zusammensetzung des Vorstands, wer für den Verein Rechtsgeschäfte tätigen darf, welche Vereinsstrafen verhängt werden können, wie der Beitritt in den Verein und auch der Austritt erfolgen und, und, und.

Nun können Sie Sie sich hier schon ans Werk machen, bevor Sie die sieben Personen zusammenhaben. Sie können natürlich auch warten, bis Sie zu siebt sind, um die Satzung für Ihren künftigen Verein dann gemeinsam zu entwerfen.

PRAXISTIPP

Satzungsentwurf frühzeitig erstellen

Aus meiner Erfahrung weiß ich: Es ist leichter, zu einem Konsens zu kommen, wenn Sie zur Gründungsversammlung bereits einen Satzungsentwurf mitbringen. Das erspart viele Detaildiskussionen, die eine Gründung unnötig verzögern oder erschweren.

Sie können sich bei der Erstellung Ihrer Satzung an den Satzungen bestehender Vereine orientieren sowie auch an der Mustersatzung, die für Sie auf www.vereinswelt.de zum Download bereitsteht. Dabei gibt es einige Regelungen, die die Satzung von eingetragenen Vereinen enthalten muss, sowie einige, die für gemeinnützige Vereine vorgeschrieben sind. Die folgende Tabelle zeigt Ihnen, welche Pflichtangaben für die Satzung von eingetragenen Vereinen vorgeschrieben sind und wie eine entsprechende Klausel für Ihre Satzung aussehen könnte.

PFLICHTANGABEN IN DER SATZUNG VON EINGETRAGENEN VEREINEN

Pflichtangabe/Erläuterung	Formulierungsbeispiel
Vereinsname	<i>Der Name des Vereins lautet „Dorfverschönerungsverein Neustadt von 2017“.</i>
Vereinssitz Als Sitz des Vereins muss in der Satzung ein bestimmter Ort (Stadt, Stadtteil, Gemeinde, Ortsteil) in Deutschland angegeben werden. Hierbei handelt es sich um den Rechtssitz, also den Verwaltungsbereich des zuständigen Registergerichts. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Verwaltungssitz des Vereins. Das kann z. B. eine ganz konkrete Adresse sein.	<i>Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt.</i>
Vereinszweck Dies ist die zentrale Regelung für Ihre Vereinssatzung. Hiermit regeln Sie klipp und klar, welche Aufgaben und Ziele Ihr Verein verfolgt. Um als zukünftig eingetragener Verein auf der sicheren Seite zu sein, orientieren Sie Ihre Satzungsregelung zum Vereinszweck am besten an der Muster-satzung der Finanzverwaltung (siehe auch Seite 9 in diesem Beitrag). Viele Amtsgerichte und vor allem die Finanzämter wollen wissen, welche Sportarten betrieben werden, da nicht alle Sportarten gemeinnützig sind, z. B. Paintball, oder bestimmte Kampfsportarten.	<i>Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</i> ■ <i>Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs*,</i> ■ <i>Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, ÂÂBeteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften,</i> ■ <i>Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen,</i> ■ <i>... (Hier die weiteren Zwecke nicht zu eng fassen, damit sich Ihr Verein nicht unnötig einengt!)</i>
Angabe, ob Ihr Verein eingetragen werden soll	<i>Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.</i>

Pflichtangabe/Erläuterung	Formulierungsbeispiel
Regelungen zum Ein- und Austritt von Mitgliedern	<i>Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.</i> <i>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.</i> <i>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</i> <i>Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</i> <i>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins</i> <i>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</i> <i>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.</i> <i>Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</i>

Pflichtangabe/Erläuterung	Formulierungsbeispiel
Regelung, ob Beiträge erhoben werden (können) oder nicht und wer darüber entscheidet	<i>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.</i>
Regelung zur Bildung des vertretungsberechtigten Vorstands mit Vertretungsregelungen	<i>Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.</i> <i>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.</i> <i>Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.</i>
Regelung, wann und wie die Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten ist	<i>Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</i> <i>Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.</i> <i>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</i>

WENN IHR VEREIN GEMEINNÜTZIG SEIN MÖCHTE

Steuer-Mustersatzung: Pflicht für Gemeinnützigkeit

Es gibt eine Steuer-Mustersatzung des Fiskus, die für Vereine, die gemeinnützig sein wollen, maßgeblich ist. Strebt Ihr Verein also nach der Gemeinnützigkeit, gehören die Formulierungen aus der Steuer-Mustersatzung zwingend mit in die Satzung. Welche Pflichtangaben das sind, zeigt Ihnen die folgende Tabelle. Sie finden die Steuer-Mustersatzung aber auch als Download unter www.vereinswelt.de.

Pflichtangaben in Ihrer Satzung, wenn Ihr Verein gemeinnützig sein möchte*

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Pflichtangaben in Ihrer Satzung, wenn Ihr Verein gemeinnützig sein möchte*

Selbstlosigkeit	<i>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</i>
Mittelverwendung	<i>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</i>
Verbot von Vergünstigungen	<i>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</i>
Auflösung des Vereins	<i>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins</i> <i>an den/die/das ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</i> <i>oder</i> <i>an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).</i>

PRAXISTIPP

Meiner Erfahrung nach sehr hilfreich ist es, wenn der Satzungsentwurf vorab an das Finanzamt geschickt wird mit der Bitte um Prüfung. Wenn Sie das tun, fragen Sie sich vorher am besten, telefonisch zu Ihrem Ansprechpartner durch und besprechen dieses Anliegen vorab mit ihm. Falls das Finanzamt dann noch Ergänzungs- oder Änderungswünsche hat, können Sie diese noch einarbeiten, bevor die Gründungsversammlung über die Satzung beschließt.

DER NÄCHSTE SCHRITT: DIE GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Steuer-Mustersatzung: Pflicht für Gemeinnützigkeit

Sie haben Ihre sieben Gründungsmitglieder beisammen und Ihren Satzungsentwurf fertig? Dann wird es höchste Zeit, zur Gründungsversammlung einzuladen. Legen Sie also Ort und Zeit fest und laden Sie die Mitglieder schriftlich ein. Wie Ihre Einladung aussehen könnte, zeigt Ihnen das folgende Muster, das Sie auf unserer Internetseite www.vereinswelt.de auch als Download finden.

Lieber Herr Mustermann,

wir beabsichtigen die Gründung des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e. V. um unser Ziel eines aktiv gelebten Dorfl ebens in einer attraktiven und gepflegten Dorfl andschaft zu verwirklichen.

Zur Gründungsversammlung am 18. Juli 2017 um 19 Uhr im Lokal „Zur Post“ laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1. Begrüßung*
- 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer*
- 3. Wahl des Versammlungsleiters*
- 4. Genehmigung der Tagesordnung*
- 5. Aussprache über die Gründung des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e. V.*
- 6. Beratung und Verabschiedung einer Satzung*
- 7. Wahlen des Vorstands*
- 8. Wahlen der Kassenprüfer*
- 9. Beschluss über Anmeldung des Vereins und weitere Vorgehensweise*
- 10. Verschiedenes.*

Den Entwurf einer Vereinssatzung legen wir bei.

VEREINSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



**Schritt für Schritt.
Einfach erklärt.
Rundum rechtssicher.**

**Schluss mit der Unsicherheit.
Volle Kraft voraus mit
„Vereinsgründung leicht gemacht“!**

- Sie möchten einen Verein gründen?
- Sie zögern jedoch, weil der Paragrafendschubel des Vereinsrechts Sie abschreckt?
- Sie haben Angst, etwas falsch zu machen oder zu vergessen – und befürchten deshalb mit einer Geldstrafe belegt zu werden?



**Alles, was Sie wissen müssen,
in einem kompakten Ratgeber**

„Vereinsgründung leicht gemacht“ jetzt bestellen

Gehen Sie auf

<https://bit.ly/3RspuoF>

und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

VERSAMMLUNGSLEITER WÄHLEN

Versammlungsleiter

Damit die Versammlung koordiniert abläuft, die Wahlen zügig durchgeführt sowie die notwendigen Beschlüsse geordnet gefasst werden können, ist es empfehlenswert, dass die Versammlung gleich nach der Begrüßung durch den Initiator einen Versammlungsleiter wählt. Dies kann derjenige sein, der auch für das Amt des ersten Vorsitzenden kandidiert, es kann aber auch jemand anderes sein. Die Tagesordnung, wie Sie in dem Musterschreiben oben exemplarisch aufgeführt ist, ist im Übrigen Ihr Leitfaden für den Ablauf der Gründungsversammlung.

VERABSCHIEDETE SATZUNG UNTERSCHREIBEN LASSEN

Die Gründungsversammlung entscheidet zunächst über die Satzung. Aus der Satzung bzw. dem Satzungsentwurf ergibt sich bereits, wie Beschlüsse im Verein gefasst werden sollen. Eine entsprechende Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen:

FORMULIERUNGSBEISPIEL

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der letzte Halbsatz empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Transparenz, weil die Satzung in anderen Zusammenhängen andere Mehrheiten vorsehen kann, etwa dann, wenn es um eine Änderung der Satzung geht (siehe dazu auch die Mustersatzung, die Sie im Internet auf www.vereinswelt.de finden).

Satzungsunterschriften

Lassen Sie die verabschiedete Satzung von den mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschreiben, sobald sie in Reinschrift vorliegt und beschlossen wurde.

Der neu gewählte Vorstand nimmt dieses wichtige Dokument dann in persönliche Verwahrung.

Handlungsfähigkeit sicher stellen

Stellen Sie sich vor, Sie beschließen nun über die Satzung und plötzlich hat das Vereinsregister oder das Finanzamt doch noch etwas zu mäkeln. Normalerweise müssten Sie dann eine Mitgliederversammlung einberufen, um über die Änderungen zu beschließen. Das können Sie umgehen. Lassen Sie die Gründungsversammlung beschließen, dass der gewählte Vorstand vom Finanzamt oder dem Vereinsregister (Amtsgericht) gewünschte Änderungen eigenständig veranlassen und eintragen lassen kann (siehe Gründungsprotokoll auf Seite 17, Punkt 9).

Vorstand meldet Verein an

Neben dem Beschluss über die Satzung sind die Vorstandswahlen ein zentraler Akt auf der Gründungsversammlung. Ist der Vorstand gewählt, beschließt die Mitgliederversammlung, dass der Vorstand den Verein anzumelden hat. Dies wird im Protokoll vermerkt.

VEREINSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



- einfach und ohne verwirrendes Juristendeutsch erklärt
- mit praktischen Handlungsanleitungen, die Ihnen genau sagen, wann was zu tun ist
- gespickt mit Mustern und Formulierungsbeispielen, die Sie direkt übernehmen können



Dieser kompakte Ratgeber begleitet Sie Schritt für Schritt bei der Gründung Ihres Vereins. Einfach geht's nicht!

Klicken Sie hier für Ihre Gratis-Anforderung!

Gehen Sie auf

<https://bit.ly/3yyjL8h>

und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

DAS GEHÖRT INS PROTOKOLL DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Während der Gründungsversammlung sind, wie bereits erwähnt, einige wichtige Beschlüsse zu treffen. Aus dem Protokoll sollte genau hervorgehen, welche Beschlüsse mit welchem Abstimmungsergebnis getroffen wurden. Und auch die Erklärung des gewählten Vorstands, dass er die Wahl auch tatsächlich angenommen hat, darf nicht fehlen.

PRAXISTIPP

Protokollführer vor der Versammlung bestimmen

“Wer schreibt as Protokol?” Diese Frage führt in der Gründungsversammlung oft zu gesenkten Köpfen. Bitten Sie deshalb schon vor der Versammlung eines der Gründungsmitglieder, ls Protokollant zu agieren. Besprechen Sie ebenfalls auch schon vor der Versammlung mit den einzelnen Teilnehmern, wer welches Amt übernehmen möchte. Ich habe schon Gründungsmitglieder erlebt, bei denen sich niemand für die Vorstandsposten fand eine peinliche Angelegenheit, die zum Abbruch der Gründungsversammlung führt, und eine Schmach, die sie sich ersparen sollten.

Teilnehmerliste

Eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber trotzdem will das Registergericht sie später sehen. Fertigen Sie also unbedingt auch eine Liste der Teilnehmer an, lassen Sie diese jeweils auch unterschreiben und nehmen Sie die Liste dann mit zum Protokoll.

PRAXISTIPP

Spätestens bei der Anmeldung der Vorstandsmitglieder der beim Amtsgericht müssen die gewählten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands (nach § 26 BGB) auch mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt werden. Dies können Sie auch bereits im Protokoll erledigen.

WICHTIG

Aus dem beigefügten Protokoll muss ferner erkennbar sein, wer nach der Satzung oder nach Beschluss der Gründungsversammlung das Protokoll führen und unterschreiben sollte. Vergessen Sie also auch diese Angabe nicht. Wie das Protokoll einer Gründungsversammlung mit allen nötigen Informationen aussehen kann, zeigt das folgende Beispiel.

Musterprotokoll

Protokoll der Gründungsversammlung des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e. V.:

Am 17. Juli 2017 fanden sich die in der beigefügten und zu diesem Protokoll gehörenden Anwesenheitsliste aufgeführten sieben Personen ein, um über die Gründung des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e. V. zu beschließen. Alle aufgeführten Personen besitzen ein Stimmrecht.

Herr Karl Mustermann eröffnete die Versammlung um 19.00 Uhr. Nachdem er die Anwesenden begrüßt und den Zweck der Versammlung erläutert hatte, wurde Karl Mustermann durch die Gründungsversammlung mit sechs von sieben abgegebenen gültigen Stimmen zum Versammlungsleiter gewählt. Es gab eine Enthaltung. Frau Klara Beispiel erklärte sich auf Frage des Versammlungsleiters bereits, das Protokoll der Gründungsversammlung zu führen.

Der Versammlungsleiter stellte die bereits mit der Einladung zur Gründungsversammlung versandte Tagesordnung vor. Es gab keine Änderungswünsche. Die Tagesordnung wurde wie folgt einstimmig angenommen:

- 1. Begrüßung*
- 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer*
- 3. Wahl des Versammlungsleiters*
- 4. Genehmigung der Tagesordnung*
- 5. Aussprache über die Gründung des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e.V.*
- 6. Beratung und Verabschiedung einer Satzung*
- 7. Wahlen des Vorstands*
- 8. Wahlen der Kassenprüfer*
- 9. Beschluss über Anmeldung des Vereins und weitere Vorgehensweise*
- 10. Verschiedenes.*

Die Punkte 1 bis 4 der Tagesordnung waren damit bis zu diesem Zeitpunkt der Versammlung ordnungsgemäß erledigt worden.

Zu 5:

In der Diskussion um die Aufgaben des Dorfverschönerungsvereins Neustadt von 2017 e. V. wurden seitens der Gründungsmitglieder folgende Vorschläge gemacht ... Die Gründungsversammlung war sich einig, dass Neustadt durch diesen Verein eine Wiederbelebung erleben und eine Steigerung der Lebensqualität für alle Dorfbewohner erreichen kann.

Zu 6:

Der bereits mit der Einladung vom ... übersandte Satzungsentwurf wurde diskutiert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet. Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde einstimmig beschlossen. Es wird festgestellt, dass der Dorfverschönerungsverein Neustadt von 2017 e. V. gegründet wurde.

Zu 7:

Der Versammlungsleiter bat um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen. Die Vorgeschlagenen erklärten die Bereitschaft zur Wahl. Gewählt wurden jeweils in Einzelabstimmung Vorsitzender Karl Mustermann, 7 abgegebene Stimmen, davon 6 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung. Herr Karl Mustermann, Versicherungskaufmann, geb. 28.08.1964, wohnhaft Karl-Theodor-Weichsel-Str. 5, 12345 Neustadt, erklärt, dass er die Wahl annimmt. Vorsitzende, Frau Irene Kranich ...

Zu 8:

Der Versammlungsleiter und erste Vorsitzende Karl Mustermann schlägt aus dem Kreis der Teilnehmer der Gründungsversammlung Erika Ritter als erste Kassenprüferin vor und Jürgen Peters als zweiten Kassenprüfer.

Wahlergebnis:

Erika Ritter, 1. Kassenprüferin, 7 abgegebene Stimmen, davon 7 Ja-Stimmen. Frau Ritter erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Jürgen Peters, 2. Kassenprüfer ...

Zu 9:

Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst: Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Zu 10: ...

*Neustadt, den 18. Juli 2017
Unterschriften*

VEREINSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



**Schritt für Schritt.
Einfach erklärt.
Rundum rechtssicher.**

**Schluss mit der Unsicherheit.
Volle Kraft voraus mit
„Vereinsgründung leicht gemacht“!**

- Sie möchten einen Verein gründen?
- Sie zögern jedoch, weil der Paragrafendschubel des Vereinsrechts Sie abschreckt?
- Sie haben Angst, etwas falsch zu machen oder zu vergessen – und befürchten deshalb mit einer Geldstrafe belegt zu werden?



**Alles, was Sie wissen müssen,
in einem kompakten Ratgeber**

„Vereinsgründung leicht gemacht“ jetzt bestellen

Gehen Sie auf

<https://bit.ly/3RspuoF>

und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

NACH ERFOLGTER GRÜNDUNG: ANMELDUNG BEIM VEREINSREGISTER

Anmeldung vorbereiten

Nach der Gründungsversammlung ist der frischgebackene Vorstand in der Pflicht: Er muss nach § 59 BGB den neuen Verein beim Vereinsregister anmelden. Das geht einfach: Nehmen Sie Kontakt mit dem örtlichen Amtsgericht auf und fragen Sie, wer für das Vereinsregister zuständig ist.

Erbitten Sie dort das Anmeldeformular für Ihren Verein, das die meisten Gerichte anbieten. Es ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, dass Sie dieses Formular auch nutzen, wenn Sie es aber tun, haben Sie Sicherheit, dass Sie bei der Anmeldung alle nötigen Angaben gemacht und nichts vergessen haben.

Notar beauftragen

Falls Sie ganz auf Nummer sicher gehen möchten, können Sie auch einen Notar beauftragen, die Anmeldung für Sie zu übernehmen. Ohne Notar kommen Sie nicht aus, da dieser vor der Eintragung die Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands beglaubigen muss. Gehen Sie von Notarkosten zwischen 60 bis 100 Euro aus, inklusive der Beglaubigung Ihrer Unterschriften.

Wer den Antrag stellt

Nur die nach der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB müssen die Anmeldung veranlassen, nicht etwa auch die anderen Vorstandsmitglieder, zum Beispiel etwaige Beisitzer. Zudem wird auch nur der „geschäftsführende Vorstand“, also der Vorstand nach § 26 BGB, im Vereinsregister eingetragen.

Bei der Erstanmeldung müssen daher diejenigen vertretungsberechtigten gewählten Vorstandsmitglieder unterschreiben, die nach der Satzungsregelung den Verein vertreten. Enthält Ihre Satzung also beispielsweise eine Regelung, nach der der erste und zweite Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten reicht es, wenn der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die Anmeldung unterschreiben.

DIESE UNTERLAGEN DÜRFEN NICHT FEHLEN

Mit der Anmeldung allein ist es allerdings nicht getan.

Unterlagen fürs Gericht

Das Amtsgericht am Vereinssitz braucht neben dem Eintragungsantrag (also Ihrem Anmeldungsschreiben) noch folgende Unterlagen von Ihnen, um die Eintragung vornehmen zu können:

- Vorstandsanschriftenliste (manche Amtsgerichte fordern zusätzlich Angaben zu den Geburtsdaten und zum Beruf der Vorstandsmitglieder),
- Urschrift und Kopie der Satzung,
- Urschrift und Kopie des Gründungsprotokolls mit den darin enthaltenen Ergebnissen der Vorstandswahl,
- Teilnehmerliste,
- das mit den (mindestens) sieben Unterschriften versehene Satzungsoriginal.

Was kostet die Eintragung?

Die Gesamtkosten für die Anmeldung beim Vereinsregister belaufen sich aktuell auf rund 90 bis 130 Euro. Wenn Ihr Verein parallel zur Gründung die Erlangung der Gemeinnützigkeit verfolgt, können Sie sparen. Denn dann erlässt Ihnen das Gericht auf Antrag zumindest die Gerichtsgebühren – etwa 52 Euro. Die restlichen Kosten entstehen durch die gesetzlich vorgeschriebene „amtliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt. An denen kommt Ihr neu gegründeter Verein nicht vorbei.

PRAXISTIPP

Teilen Sie schon bei Anmeldung mit, dass Ihr Verein die Gemeinnützigkeit anstrebt und daher von Ihnen ein Erlass der Gebühren beim Registergericht angestrebt wird.

Gottes Mühlen und die der Bürokratie arbeiten bekanntlich langsam. Das bedeutet in diesem Fall: Erst nach vier bis sechs Wochen erhalten Sie die Eintragungsmeldung durch das Vereinsregister (vorausgesetzt, dass das Gericht keine Beanstandungen zur Satzung hat).

Verein in Gründung oder e.V.

Erst ab diesem Zeitpunkt ist Ihr Verein voll rechtsfähig. Das heißt:

- Wenn Sie vor diesem Termin Korrespondenz tätigen und Rechtsgeschäfte vollziehen, erfolgt das (um beim Beispiel zu bleiben) für den „Dorfverschönerungsverein Neustadt von 2017 in Gründung“.
- Ab dem Eintrag beim Registergericht dürfen Sie dann als „Dorfverschönerungsverein Neustadt von 2017 e.V.“ auftreten!

SO REAGIERT DAS FINANZAMT

Liegen alle Unterlagen vor, prüft das Finanzamt ob die Satzung den in der Abgabenordnung formulierten Anforderungen an die Satzung eines gemeinnützigen Vereins genügt.

Feststellungsbescheid

Als Ergebnis der Prüfung erhalten Sie einen Feststellungsbescheid des Finanzamts. Sobald dieser vorliegt, kann Ihr Verein dann auch Spenden einnehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen. Das heißt: Spenden bekommen kann ein Verein immer, Spendenbescheinigungen ausstellen aber kann nur der als gemeinnützig anerkannte Verein!

PRAXISTIPP

Lehnt das Finanzamt Ihren Antrag auf Gemeinnützigkeit ab, kann Ihr Verein innerhalb eines Monats Einspruch dagegen einlegen. Achten Sie unbedingt darauf, dass der Einspruch vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und Zusammensetzung unterschrieben wird.

FAZIT

Eine Vereinsgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Gehen Sie systematisch vor. Holen Sie Amtsgericht und ggf. Finanzamt frühzeitig ins Boot. Möglicherweise bekommen Sie hier dann schon vorab wichtige Anregungen, die Ihnen die Gründung erleichtern.

CHECKLISTE: IN 8 SCHRITTEN ZUM NEUEN VEREIN

01. Legen Sie den Vereinszweck fest und bringen Sie mindestens sieben Personen oder juristische Personen (inklusive Ihnen selbst) zusammen, die einen Verein zur Verwirklichung dieses Zwecks gründen möchten.

02. Entwerfen Sie eine Satzung und stimmen Sie diesen Entwurf mit dem Amtsgericht und ggf. auch mit dem Finanzamt ab.

03. Berufen Sie eine Gründungsversammlung ein und laden Sie die (mindestens) sieben Mitglieder dazu ein.

04. Die Gründungsversammlung verabschiedet die Satzung.

05. Die Gründungsversammlung wählt einen Vorstand und besetzt ggf. weitere Ämter per Wahl (z. B. Kassenprüfer).

06. Es wird ein Gründungsprotokoll angefertigt, aus dem sich Folgendes ergibt:

- Ort und Tag der Gründungsversammlung,
- Name des Protokollführers und des Versammlungsleiter
- Wahlergebnisse,
- die in der Versammlung gefassten Beschlüsse,
- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder,
- Unterschrift des Protokollführers und ersten Vorsitzenden (empfehlenswert: Unterschrift aller Teilnehmer der Gründungsversammlung).

07. Der Vorstand meldet den Verein beim Vereinsregister/Registergericht an und reicht die dazu nötigen Unterlagen ein (inklusive Beglaubigung der Unterschriften durch den Notar).

08. Parallel zur Anmeldung wird ggf. die Gemeinnützigkeit beantragt.

Impressum

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228 - 9 55 01 0 (Kundendienst)

Fax: 0228 - 36 96 480

USt.-ID: DE 812639372 Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Internet: www.wirtschaftswissen.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi

Copyright 2019: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

Haftung: Die Beiträge und Inhalte werden mit Sorgfalt recherchiert. Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

Bildnachweis: www.fotolia.com

**Schauen Sie auch gerne in unserem Shop vorbei und
bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand wie mit
„Verein & Vorstand Aktuell“.**

<https://www.vereinswelt.de/shop>